

Reisekostenordnung

des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Mitglieder des Präsidiums des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. (KSB) sowie für die im Auftrag des Präsidiums handelnden Personen.

2. Begriffsbestimmung

- a) Dienstreisende im Sinne dieser Verordnung sind die unter Punkt 1. genannten Personen, die zur Erfüllung ihrer ehren- und hauptamtlichen Aufgaben und Verpflichtungen im Interesse des KSB eine Dienstreise ausführen.
- b) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen und Fahrten zur Erledigung schriftlich angeordneter und genehmigter Aufgaben in Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Sportfunktion sowohl am, als auch außerhalb des Dienstortes des KSB.

3. Anspruch auf Reisekostenvergütung

Der durch das Präsidium des KSB beauftragte Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der nachweisbaren Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Verordnung.

Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen von Dritten aus anderen als persönlichen Gründen anzurechnen.

4. Arten der Reisekostenvergütung

- a) Fahrtkostenerstattung
- b) Wegstreckenentschädigung
- c) Mitnahmeentschädigung
- d) Tagegeld
- e) Übernachtungskosten

5. Fahrtkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden entstandene notwendige Fahrtkosten bei der Deutschen Bundesbahn in der Regel für die 2. Wagenklasse erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

6. Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die eine im Auftrag des Präsidiums des KSB handelnde Person mit einem ihr gehörendem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 €/km gezahlt. Gilt das private Kraftfahrzeug als im dienstlichen Interesse gehalten anerkannt, kann bis zu einer Fahrleistung von 10.000 km eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt werden.

7. Mitnahmeentschädigung

Die unter 6. genannten Personen erhalten für die Mitnahme ebenfalls im Auftrag des Präsidiums des KSB handelnder Personen eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 €/km.

8. Tagegeld

Für die Inanspruchnahme von Tagegeld für die im Auftrag des Präsidiums des KSB handelnden Personen gelten folgende Festlegungen:

- a) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise von mindestens 8 Stunden 6,00 €.
- b) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise von mindestens 14 Stunden 12,00 €.
- c) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise von mindestens 24 Stunden 24,00 €.

Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so ermäßigt sich das Tagegeld für ein Frühstück 20%, für ein Mittagessen um 30% und für ein Abendessen um 50%, mindestens jedoch um den jeweils geltenden Sachbezugswert.

9. Übernachtungskosten

Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten können bis zu 60,00 € je Übernachtung erstattet werden. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird, oder vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden. Übernachtungen, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,50 € bei Übernachtungen im Inland zu kürzen.

10. Nachweis, Abrechnung und Auszahlung von Reisekostenvergütungen

Personen, die im Auftrag des Präsidiums des KSB handeln und Reisekostenvergütung nach dieser Ordnung in Anspruch nehmen wollen, müssen zum Nachweis und zur Abrechnung im Besitz eines ordnungsgemäßen, schriftlichen, durch den Präsidenten bzw. einen Beauftragten unterschriebenen Dienstauftrages sein. Die Auszahlung der Reisekostenvergütung durch die Geschäftsstelle des KSB setzt eine sachlich und rechnerisch richtige Abrechnung nach den Festlegungen dieser Ordnung durch den Dienstreisenden voraus.

Die Abrechnung ist unmittelbar, spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise, unter Beifügung der Belege einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Reisekostenvergütung.

11. Versicherungen für Dienstreisende

Personen, die nach diesen Festlegungen handeln und Reisekostenvergütungen beantragen und erhalten, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Personen- bzw. Kraftfahrzeugversicherungsleistungen.

12. Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Beratungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums des KSB ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

Diese Reisekostenverordnung wurde durch das Präsidium des KSB am 07.08.2008 bestätigt und hat ab 01.09.2008 Gültigkeit.